

Wer darf Daten unter welchen Umständen erheben, verarbeiten und an wen weitergeben?

Datenaustausch aus juristischer Sicht

Durch die Regulierung des Datenaustauschs soll die Privatsphäre von betroffenen Personen geschützt werden. Neben dem Datenschutzgesetz ist für Sozialversicherungen insbesondere das ATSG massgebend. Untereinander dürfen sie nur die für den Einzelfall relevanten Daten austauschen.

Sinn und Zweck des eidgenössischen Datenschutzgesetzes (DSG) ist nicht der Schutz der Daten an sich, sondern der Schutz der Persönlichkeit sowie der Grundrechte von natürlichen und juristischen Personen, über die Daten bearbeitet werden.¹ Im Vordergrund steht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie auf Privatsphäre. Dabei soll der Informationsfluss nicht verhindert, sondern so gesteuert werden, dass die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht verletzt wird.²

Bearbeiten von Daten

Ein zulässiger Umgang mit Personendaten wie Name, Alter oder Gesundheitsdaten ist im Sinne des DSG nur dann gegeben, wenn die Daten rechtmässig beschafft werden, die Bearbeitung verhältnismässig und entsprechend dem bei der Beschaffung angegebenen Zweck erfolgt und für die betroffene Person erkennbar ist.³

Unter dem Begriff der Datenbearbeitung wird jeder Umgang mit Daten verstanden, so insbesondere die Beschaffung, die Bearbeitung und Aufbewahrung, aber auch deren Weitergabe, das Einsichtgewähren oder die Veröffentlichung.⁴

¹ Art. 1 Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) SR 235.1.

² «Die Rechte der betroffenen Personen bei der Bearbeitung von Personendaten», EDÖB/2014.

³ Art. 4 DSG.

⁴ Art. 3 DSG.

In Kürze

- > Daten dürfen nur mit dem Einverständnis der betroffenen Person bearbeitet werden
- > Im Sinn der Mitwirkungspflicht sind versicherte Personen verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abklärung eines Anspruchs erforderlich sind

Das DSG gilt für alle Bundesorgane, Privatpersonen sowie Unternehmen. Als Bundesorgane gelten nebst den eigentlichen Departementen und Bundesämtern auch öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen oder natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die mit der Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraut sind, wie beispielsweise die SUVA oder die Krankenkassen.

Grundsätzlich dürfen Daten nicht gegen den ausdrücklichen Willen der betroffenen Person bearbeitet werden, wenn nicht ein im Datenschutzgesetz vorgesehener Rechtfertigungsgrund dies vorsieht.⁵ Organe des Bundes dürfen Personendaten nur gestützt auf eine entsprechende

⁵ Art. 13 DSG.

gesetzliche Grundlage bearbeiten. Besonders schützenswerte Daten wie zum Beispiel Gesundheitsdaten oder Persönlichkeitsprofile gemäss Art. 3 DSG dürfen sie nur bearbeiten, wenn ein Gesetz im formellen Sinn dies ausdrücklich vorsieht.⁶ Für die Weitergabe von Daten durch Bundesorgane bedarf es einer Rechtsgrundlage gemäss Art. 17 DSG oder entsprechender Ausnahmebestimmungen, indem die Daten im Einzelfall für den Empfänger zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind oder die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat.⁷ So stellen zum Beispiel die einzelnen Ausgleichskassen ihre Daten dem Zentralregister zur Verfügung und können diese umgekehrt selber nutzen, um einen Mehrfachbezug von Familienzulagen auszuschliessen.

Auskunftspflicht versus Persönlichkeitsschutz

Im schweizerischen Sozialversicherungsrecht sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) anwendbar. Diese kommen auf alle bundesrechtlich geregelten Sozialversicherungszweige mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge zur Anwendung. Dabei re-

⁶ Art. 17 DSG.

⁷ Art. 19 DSG.

Autorin

Cordula E. Niklaus
Fürsprecherin, LL.M.,
Partnerin Anwaltskanzlei
niclaw, www.niclaw.ch



gelt das ATSG zur Hauptsache die Beziehungen zwischen der Sozialversicherung und der versicherten Person.⁸

Mitwirkungspflicht

Im Sinne einer Mitwirkungspflicht ist jede Person, die von einem Sozialversicherungsträger Versicherungsleistungen beanspruchen will, verpflichtet, unentgeltlich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs sowie zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind.⁹ Dabei sind im Einzelfall alle Personen und Stellen entsprechend zu ermächtigen, Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung eines allfälligen Leistungsanspruchs erforderlich sind, namentlich Arbeitgeber, Ärztinnen, Versicherungen sowie Amtsstellen.¹⁰ Diese Auskunftspflicht beinhaltet auch Unterlagen und Akten, welche die Auskunft belegen.¹¹ Dabei sind nur Auskünfte zu erteilen, die sich auf den Einzelfall beziehen, und der Gegenstand der Auskunft muss zudem genau umschrieben werden.

In der Invalidenversicherung (IV) ist explizit eine gesetzliche Ermächtigung zur Auskunftserteilung vorgesehen, indem mit der Geltendmachung des Leistungsanspruchs durch den Versicherten alle in der Anmeldung erwähnten Personen, Behörden und Stellen sowie die Arbeitgeberin und in der Anmeldung nicht erwähnte Leistungserbringer der IV gegenüber sämtliche Auskünfte erteilen müssen.¹²

Amts- und Verwaltungshilfe

Personen, die an der Durchführung oder Beaufsichtigung der Durchführung der Sozialversicherungsgesetze beteiligt sind, haben gegenüber Dritten eine Schweigepflicht.¹³ Eine Ausnahme bildet die Amts- und Verwaltungshilfe zwischen Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden und den Organen der einzelnen Sozialversicherungen gemäss Art. 32 ATSG. Diese Bestimmung findet auch Anwendung für den Informationsaustausch unter den einzelnen Versicherungsträgern. Im Einzelfall und gestützt auf ein begründetes schriftliches Gesuch werden diejenigen Daten bekanntgegeben, die für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen, die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge, die Festsetzung und den Bezug von Beiträgen sowie den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte erforderlich sind.¹⁴

Mit Ausnahme des Regressrechts sind in der Regel medizinische Personendaten dazu nicht erforderlich. In der IV erfolgt die Datenbekanntgabe an Organe von anderen Sozialversicherungen nur, wenn sich dazu eine Pflicht aus einem anderen Bundesgesetz ergibt. So können zum Beispiel Daten an die Steuerbehörden bekanntgegeben werden, sofern sich die Daten auf die Ausrichtung von IV-Renten beziehen und diese für die Anwendung der Steuergesetze erforderlich sind.¹⁵

Akteneinsicht

Im Rahmen eines laufenden Verfahrens haben die beteiligten Parteien ein Recht auf Akteneinsicht, unter der Voraussetzung, dass überwiegende Privatinteressen gewahrt bleiben. Dieses Recht steht einmal der versicherten Person selbst für die sie betreffenden Daten zu, aber auch Or-

ganisationen oder Behörden für Daten, die sie benötigen, um einen Anspruch oder eine Verpflichtung aus einer Sozialversicherung abzuleiten oder um ein Rechtsmittel gegen eine Verfügung geltend zu machen.¹⁶ Das Akteneinsichtsrecht beschränkt sich jedoch auf noch nicht abgeschlossene Verfahren, deren Ausgang die eigene Leistungspflicht beeinflussen könnte, allenfalls auch auf solche, welche die Unterstellung oder die Beitragserhebung betreffen könnten. So zum Beispiel in Fällen, in denen der Entscheid der IV für die Leistungspflicht des Unfallversicherers verbindlich ist und ihm deshalb die Verfügung gemäss Art. 49 Abs. 4 ATSG eröffnet werden muss.¹⁷

Sozialversicherungen dürfen nur im Einzelfall relevante Daten austauschen

Es besteht keine gegenseitige Pflicht zur Datenbekanntgabe unter Sozialversicherungsträgern, und es sind immer nur die im Einzelfall und zu einem bestimmten Zweck notwendigen und erforderlichen Daten auszutauschen und weiterzugeben. Die Einwilligung der betroffenen Person erlaubt lediglich die Erteilung von Auskünften, nicht aber den Datenaustausch, und es gilt das Erfordernis der Zweck- und Verhältnismässigkeit in jedem Fall zu prüfen.

⁸ Art. 2 ATSG, Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) SR 830.1.

⁹ Art. 28 Abs. 2 ATSG.

¹⁰ Art. 28 Abs. 3 ATSG.

¹¹ Ueli Kieser, ATSG Kommentar, Zürich 2009, N. 31 ff. zu Art. 28 ATSG.

¹² Ursula Uttinger, «Inwieweit bestimmen Patienten noch über ihre Daten?», in Pflege-recht 1/15, S. 3.

¹³ Art. 33 ATSG.

¹⁴ Art. 32 ATSG.

¹⁵ Art. 66a IVG i.V.m. Art. 50a AHVG.

¹⁶ Art. 47 DSG.

¹⁷ Rosmarie Weibel, «Grenzen des Datenaustauschs bei den Sozialversicherungen», in plädoyer 4/11, S. 34 ff.